

Kanton Solothurn



Gemeinde Breitenbach

**REGLEMENT ÜBER DIE
ABWASSERBESEITIGUNG**

Solothurn, 27. April 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Breitenbach erlässt,

gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 03. Juli 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

Reglement über die Abwasserbeseitigung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.
- 2 Sie projiziert , erstellt, betreibt, unterhält und erneuert im Rahmen der Spezialfinanzierung die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.
- 3 Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern/innen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

§ 2 Zuständiges Organ

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung des Vollzugs dieses Reglements der Baubehörde.
- 2 Die Baubehörde ist allein zuständig für:
 - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung von Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.
 - b) die Entgegennahme und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Zweckverband ARA Zwingen.

- c) die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer.
- d) Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).
- e) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke)
- f) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen
- g) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen
- h) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25 GSchV-SO
- i) die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen.

§ 3 Erschliessung

- 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- 2 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP.
- 3 Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen verantwortlich.

§ 4 Kataster

- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 5, 6 und 7 einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich darzustellen.
- 2 Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

§ 5 Öffentliche Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und baulicher Entwicklung (§ 101 PBG).

2 Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).

3 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 6 Hausanschlüsse

1 Die Hausanschlüsse bis zum Anschluss in die öffentliche Leitung sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 6 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe – gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Der Anschluss an die öffentliche Leitung ist mit einem vorfabrizierten Sattelstück vorzunehmen. Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümer/innen zu tragen.

4 Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

§ 7 Private Abwasseranlagen

Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer/innen private Abwasseranlagen zu erstellen.

§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht

1 Die Grundeigentümer/innen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemein-

Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

2 Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der Grundeigentümer/innen.

§ 9 Bauabstand

1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und den projektierten Leitungen einzuhalten.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung Bedarf einer Ausnahmegewilligung der Baubehörde.

§ 10 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Vollstreckung

1 Die Verfügungen richten sich an die Inhaber/innen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als „Private“ bezeichnet).

2 Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 12 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 13 Vorbehandlung von gewerblich/industriellem Abwasser

1 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln. (Einleitungsverbot siehe § 22)

**§ 14 Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschaftsent-
wässerung**

2 Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwassers verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA..

3 Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

1 Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP.

2 Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.

3 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse das nicht, so ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten oder an die öffentliche Sauberwasserleitung (Trennsystem) anzuschliessen. Abfliessendes Niederschlagswasser das von Dachflächen, Strassen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von wassergefährdeten Stoffen umgeschlagen oder gelagert werden, kann versichert werden, wenn es im Boden oder im nicht wassergesättigtem Untergrund ausreichend gereinigt wird.

Bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (Merkblatt: Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer).

- 4 Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- 5 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.
- Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.
- 6 Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen ist über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.
- 7 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 14 Abs. 3 dieses Reglements zu beseitigen.
- 8 Bis zum ersten Kontrollschacht (ausserhalb Gebäude) auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten. (Trennsystem)
- 9 Die Baubehörde legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 10 Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

§ 15 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und Dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an

die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen und nicht versiegelt sind, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

§ 16 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

- 1 Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Abwasserleitungen, Schächte und Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer, sind nebst den gesetzlichen Vorschriften, der GEP sowie die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
- 2 Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
- 3 Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu entwässern.
- 4 Das Regenabwasser von privaten Grundstücken (Vorplätze, Garageneinfahrten, usw.) darf bei neu zu erstellenden Anlagen oder bei Änderung bestehender Anlagen nicht auf das öffentliche Strassenareal gelangen. Ausnahmen können bewilligt werden, falls in der Nähe ein Strassensammler vorhanden ist, der das Regenabwasser ohne Unannehmlichkeiten aufnehmen kann, und die zu entwässernde Privatfläche nicht ölabscheiderpflichtig ist.

§ 17 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- 1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen

Gewässerschutzfachstelle. Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen sind die Liegenschaften an die Kanalisation anzuschliessen.

- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörden.

§ 18 Grundwasserschutz-zonen und -areale und Einbauten in das Grundwasser

- 1 Innerhalb der Grundwasserschutz-zonen oder -areale sind die im zugehörigen Schutz-zonen-reglement bzw. in der Gewässerschutz-bewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

- 2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

- 3 Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörde beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

III. BAUKONTROLLE

§ 19 Baukontrolle

- 1 Die Baubehörde oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden.

Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen, einzumessen und mittels eines Ausführungsplanes zu dokumentieren. Die Baubehörde hat das Recht bei fehlenden oder mangelhaften Plänen Fernsehaufnahmen vorzunehmen. Die Aufwendungen gehen zu Lasten des Bauherrn.

- 2 Die Baubehörde kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.
- 3 Die Baubehörde und die von ihr ermächtigten Stellen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt dem Eigentümer einer Abwasseranlage bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen, insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- 5 Die Baubehörde meldet dem AfU unter Beilage der entsprechenden Unterlagen schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligten Anlagen.

§ 20 Pflichten der Privaten

- 1 Der Baubehörde oder der von ihr ermächtigten Stellen ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Hausanschlüsse sind frühestens anderntags nach Erstellung und nach dem Einmessen einzudecken.

- 4 Die nachgeführten Ausführungspläne privater Abwasserleitungen sind spätestens innert 3 Monaten der Baubehörde auszuhändigen.
- 5 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- 6 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 7 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben zu entrichten.

§ 21 Projektänderungen

- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Baubehörde.
- 2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

§ 22 Einleitungsverbot

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
- Abfälle jeglicher Art
 - Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - Säuren und Laugen
 - Öle, Fette, Emulsionen
 - Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle,

Schlachtabfälle etc.

- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 30° C zur Folge hat.

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im Übrigen gilt § 13 dieses Reglements.

§ 23 Haftung für Schäden

1 Die Eigentümer/innen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängel der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 24 Unterhalt und Reinigung

1 Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

2 Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 Strafbestimmungen

- 1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 26 Rechtsschutz

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, beim kantonalen Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.
- 2 Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Stellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.

§ 27 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2005 in Rechtskraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die Abwasseranlagen vom 28. Juni 1976 aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. März 2004

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

Beschluss Nr. 819 vom 27. April 2004

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Christian Thalmann

Andreas Dürr



Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Paragraph(en)	Änderung
15.12.2025	01.01.2026	§ 2, 14, 19, 20, 21, 26	Ernennung der Bauverwaltung zur Baubehörde anstatt Baukommission – Anpassung der Bezeichnungen.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. *542* genehmigt.

ABKÜRZUNGEN:

Solothurn, *24.3.* 20 *26*
Staatsschreiber:

4



AfU	Amt für Umwelt
ARA	zentrale Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.12.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11